

**OTIF**



**ORGANISATION INTERGOUVERNEMENTALE POUR  
LES TRANSPORTS INTERNATIONAUX FERROVIAIRES**

**ZWISCHENSTAATLICHE ORGANISATION FÜR DEN  
INTERNATIONALEN EISENBAHNVERKEHR**

**INTERGOVERNMENTAL ORGANISATION FOR INTER-  
NATIONAL CARRIAGE BY RAIL**

**INF. 7**

5. November 2012

Original: Deutsch

**RID: 1. Tagung der ständigen Arbeitsgruppe des RID-Fachausschusses**  
(Riga, 12. bis 15. November 2012)

**Thema: Regelung von Problemen beim Übergang zwischen den Beförderungsregimen  
des SMGS und der CIM (Ost-West-Verkehre)**

**Gemeinsamer Antrag der Slowakei und der Tschechischen Republik**

### **Einleitung**

1. In der Praxis entstehen Probleme beim Übergang zwischen den Beförderungsregimen des SMGS und der CIM. Mit den im vorliegenden Antrag der Slowakei und der Tschechischen Republik zu Abschnitt 1.1.4 vorgeschlagenen neuen RID-Bestimmungen sollen diese Unstimmigkeiten behoben werden.

### **Derzeitige Situation**

2. Sendungen mit gefährlichen Gütern in Ost-West-Richtung, die bis zum Grenzübergangsbahnhof der Slowakischen Republik (Čierna nad Tisou, TKD Dobrá) nach den Vorschriften der Anlage 2 zum SMGS befördert werden, müssen bei einer Weiterbeförderung in RID-Vertragsstaaten den RID-Vorschriften entsprechen. Die Entfernung der Kennzeichnung nach der Anlage 2 zum SMGS und das Anbringen der Kennzeichnung gemäß Kapitel 5.3 RID führt an der Grenze zu betrieblichen Problemen, zu Mehrarbeiten und finanziellen Belastungen des Beförderers. Diese Probleme sollen mit dem vorliegenden Antrag gelöst werden.

### **Antrag**

3. Folgenden neuen Unterabschnitt einfügen:

Aus Kostengründen wurde dieses Dokument nur in begrenzter Auflage gedruckt. Die Delegierten werden daher gebeten, die ihnen zugesandten Exemplare zu den Sitzungen mitzubringen. Die OTIF verfügt nur über eine sehr geringe Reserve.

**"1.1.4.6 Beförderung von Beförderungsmitteln von SMGS-Vertragsstaaten nach RID-Vertragsstaaten (Ost-West-Beförderungen)**

**1.1.4.6.1** Beförderungen gefährlicher Güter, die in einem SMGS-Vertragsstaat beginnen und in einem RID-Vertragsstaat fortgesetzt werden, richten sich sowohl nach den Vorschriften der Anlage 2 zum SMGS als auch nach den Vorschriften des RID. Die Anwendung der Anlage 2 zum SMGS in RID-Vertragsstaaten ist ausschließlich im Zusammenhang mit der Anbringung von Sicherheitskennzeichnungen/Großzetteln (Placards) an Beförderungsmitteln zugelassen.

**1.1.4.6.2** Falls das Beförderungsmittel im Eisenbahnverkehr Ost-West gemäß den Vorschriften des Kapitels 5.3 der Anlage 2 zum SMGS gekennzeichnet ist, ist im Beförderungsdokument zu vermerken:

"Beförderung in Übereinstimmung mit Unterabschnitt 1.1.4.6 RID."

**1.1.4.6.3** Alle übrigen Vorschriften des RID bleiben unberührt."

**Begründung**

4. Die mit gefährlichen Gütern beladenen Wagen der Spurbreite 1520 mm oder Beförderungseinheiten (Container, Tankcontainer, Wechselbehälter usw.), die in einem SMGS-Vertragsstaat zur Beförderung aufgegeben werden, müssen mit Sicherheitskennzeichnungen/Großzetteln (Placards) in Übereinstimmung mit Kapitel 5.3 der Anlage 2 SMGS versehen sein. Die Bestimmungen dieses Kapitels sehen im Gegensatz zum RID auch eine Kennzeichnung des Beförderungsmittels mit der Notkartennummer entweder als Bestandteil der Kennzeichnung oder als eigenständige Kennzeichnung vor.

Praktisches Beispiel:



или



5. Das RID akzeptiert in Absatz 5.2.2.2.1 geringfügige Abweichungen in entsprechenden Gefahrzetteln, die für andere Verkehrsträger vorgeschrieben sind, sofern die offensichtliche Bedeutung des Gefahrzettels nicht beeinträchtigt wird.
  6. Im vorliegenden Antrag wird die Eisenbahnbeförderung gefährlicher Güter nach einem anderen internationalen, im euroasiatischen Raum angewendeten Beförderungsrecht behandelt. Die Zulassung der Kennzeichnung gemäß Anlage 2 zum SMGS hat keine negativen Auswirkungen auf die Sicherheit, wird aber einen fließenden Übergang der Sendungen von Ost nach West beim Wechsel des Beförderungsregimes vom SMGS zur CIM ermöglichen. Auch in diesem Fall bleiben die übrigen Vorschriften für Großzettel (Placards) gemäß Unterabschnitt 5.3.1.7 RID, die mit den Vorschriften der Anlage 2 zum SMGS identisch sind (Abmessungen, Größe, Farbe, Symbol) sind, unberührt.
-